



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 20.04.2021 – Auszug aus Drucksache 18/15472 –

Frage Nummer 35

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Fällen der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) gemäß Art. 88 Abs. 2 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO) die Staatsregierung seit 2010 beraten hat (bitte entsprechende Ministerien angeben), was er dabei im Konkreten empfohlen hat und warum nicht – wie im umgekehrten Fall bei der Beratung des Landtags durch den ORH – eine Unterrichtung des Landtags erforderlich ist, wenn der ORH die Staatsregierung berät?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat liegen keine zentralen Kenntnisse der Beratungen der Staatsregierung durch den ORH nach Art. 88 Abs. 2 BayHO vor. Derart umfangreiche Abfragen sind im Rahmen einer Anfrage zum Plenum nicht darstellbar. Ob der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) diese zentral erfasst, ist nicht bekannt.

Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BayHO wurde bereits in der Erstfassung der Bayerischen Haushaltsordnung vom 8. Dezember 1971 durch den Landtag als Gesetzgeber in Haushaltsfragen beschlossen. Die damals verabschiedete BayHO war das Ergebnis einer konzertierten und vereinheitlichten Gesetzgebung durch Bund und Länder zur Umsetzung der gemeinsamen Vorgaben des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG). Entsprechend finden sich bis heute dem Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BayHO entsprechende Regelungen in den Haushaltsordnungen von Bund und Ländern. Diese Regelungen stellen jeweils eine Umsetzung der Vorgaben von § 42 Abs. 5 HGrG (aufgrund von Prüfungserfahrungen kann der Rechnungshof beraten. Das Nähere regelt ein Gesetz.) dar.

Zum Regelungshintergrund enthält die Gesetzesbegründung zu Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BayHO keine Ausführungen. Hintergrund der einschlägigen Regelung dürfte folgende Überlegung sein: Die Staatsregierung ist als solche zuständig für den Haushaltsvollzug; insoweit ist es zwingend notwendig, zur Sicherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft jedwede Expertise des ORH zur Kenntnis zu bekommen.

Für eine umgekehrte Informationspflicht in Bezug auf jedwede Beratung der Staatsregierung und der Staatsministerien durch den ORH, die ggf. auch nur geringfügige

Vollzugsfragen betreffen kann, wurde durch den Gesetzgeber offenbar keine Notwendigkeit gesehen. Hierbei ist auch zu beachten, dass der Bayerische Landtag jedes Jahr über den Rechnungshofbericht eine vollumfängliche Information über die wesentlichen Prüfungserfahrungen des ORH erhält und diese zur Basis seiner Entlastungsentscheidung machen kann.